



Statuten





Inhalt

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck.....	2
3. Gliederung und Mitgliedschaft.....	2
4. Mittel und Haftung	3
5. Organisation.....	3

Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

Unter der schriftlichen Form sind sowohl briefliche als auch elektronische Korrespondenzen zu verstehen.



1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Grünliberale Partei Stadt Sursee besteht für die Gemeinde Sursee ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.), mit Sitz in Sursee.
- 1.2 Die Grünliberale Partei Stadt Sursee ist eine selbständige Sektion der Grünliberalen Partei Wahlkreis Sursee.

2. Zweck

- 2.1 Die Grünliberale Partei Stadt Sursee bezweckt:
 - 2.1.1 Den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt.
 - 2.1.2 Die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität.
 - 2.1.3 Den Aufbau einer auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit, Interessensausgleich und sozialer Gerechtigkeit basierenden Gesellschaft.
 - 2.1.4 Die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.
 - 2.1.5 Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die demselben Zweck dienen.

3. Gliederung und Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Stadt Sursee steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.2 Die Mitglieder der Grünliberale Partei Stadt Sursee sind in der Regel auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Wahlkreis Sursee sowie der Grünliberalen Partei Kanton Luzern.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.3.1 Austritt, welcher jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium erfolgen kann.
 - 3.3.2 Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - 3.3.3 Ausschluss wegen groben, parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor dem Entscheid ist das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.
- 3.4 Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

4. Mittel und Haftung

- 4.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie jener für Einzelpersonen.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Stadt Sursee haftet allein das Vereinsvermögen.

5. Organisation

5.1 Die Organe der Grünliberalen Partei Stadt Sursee sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der zweiten Hälfte jedes Jahres für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen.

5.2.2 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis maximal drei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

5.2.3 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

5.2.4 Ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb zwei Monaten auch statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

5.2.5 Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

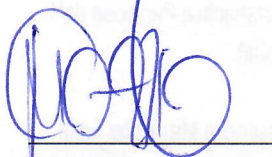
- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle jeweils für zwei Jahre
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr
- c) Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- d) Fassen der Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht bereits vom Vorstand beschlossen worden sind
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse über weitere Geschäfte
- g) Wahl von Delegierten

5.2.6 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht zeitgleich von Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

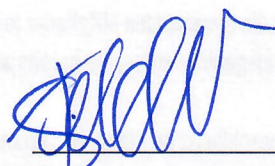
5.2.7 Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

- 5.2.8 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge zulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 5.2.9 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das relative Mehr.
- 5.3 Vorstand
- 5.3.1 Der Vorstand besteht (inklusive Präsidium) aus mindestens drei Mitgliedern.
- 5.3.2 Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 5.3.3 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - Durchführung von Urabstimmungen zur Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - Formierung und Verteilung der Vorstandsressorts
 - Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
 - Parolenfassung zu lokalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen
- 5.4 Revisionsstelle
- 5.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Dessen Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- 5.4.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 5.4.3 Während der mindestens zweiwöchigen Frist zwischen der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst steht jedem Mitglied der Grünliberalen Partei Stadt Sursee die Rechnung und die Buchhaltung zur Begutachtung und Besichtigung auf Anfrage offen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 22. November 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle vorangegangenen Versionen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Der Parteipräsident



Der Sekretär